

## **Satzung zur Änderung der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Tübingen**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Tübingen am 21. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

- In der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Tübingen wird der § 3 Abs. 4 j wie folgt geändert:

### **§ 3 Jugendhilfeausschuss**

- (4) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind
  - j) 8 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes.

### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 21.07.2021

Joachim Walter  
Landrat

#### *Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Tübingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*